

messen erachten, der Regierung des hohen Standes Zürich kassatorische Bundesbeschlüsse zugehen zu lassen, wie solche von den Rekurrenten gegen die Oberbehörden ihres Heimatkantons reklamirt werden.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 21. Januar 1863.

Für die Petitionskommission:
Hungerbühler.

Note. Die Petitionskommission bestand aus den Herren:

- J. M. Hungerbühler, in St. Gallen.
 Joh. Büßberger, in Langenthal (Bern).
 L. de Méville, in Yverdon (Waadt).
 A. Allet, in Sitten.
 A. Keller, in Aarau.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn
 H. Ussinger, Buchdruckereibesitzer in Wald, Kantons Zürich,
 betreffend den dortigen Zeitungsstempel.

(Vom 26. Januar 1863.)

Tit. I

Das Gesetz des Kantons Zürich, betreffend die Stempelabgabe, vom 2. Juli 1857 schreibt vor, daß dem Zeitungsstempel alle im Kanton Zürich periodisch erscheinenden und daselbst abgesetzten öffentlichen Blätter, welche Inserate gegen Bezahlung aufnehmen, unterliegen, und zwar soll für jeden Bogen, zu 200 Quadrat Zoll berechnet, eine Stempelgebühr von $\frac{1}{2}$ Rappen bezahlt werden.

Gegen diese Gesetzesbestimmung hat Herr Unger, als Verleger des „Schweizerischen Volksblattes vom Bachtel“, unter'm 3. November 1861 Beschwerde beim Bundesrathe erhoben und dieselbe folgendermaßen begründet: 1) Der Zeitungsstempel sei unvereinbar mit Art. 45 der Bundesverfassung und Art. 5 der Kantonsverfassung, weil er die Pressfreiheit hemme und weil nach den beiden Verfassungsstellen mit Rücksicht auf die Presse keine andern Verfügungen als solche wider den Mißbrauch derselben gestattet seien. Der Zeitungsstempel könne nicht als eine den Mißbrauch hindernde Maßregel dargestellt werden, sondern sei vielmehr selbst ein Mißbrauch des Pressinstitutes und verliere auch schon dadurch jeden Anspruch auf Gültigkeit, daß er die nach Art. 45 unerläßliche Genehmigung des Bundes nicht erhalten habe. Wolle man aber auch annehmen, die Kantone haben das Recht, die Presse mittelst Zeitungsstempels mit einer Staatssteuer zu belegen, so wäre es ein Unrecht, daß nur diese und nicht zugleich alle andern freien Berufsarten so besteuert würden. Ueberdies könnte, wenn der Zeitungsstempel gutgeheißen werde, eine Regierung die Stempelabgabe so hoch steigern, daß kein Blatt mehr herauskommen könnte, und dann wäre trotz Bundes- und Kantonsverfassung die Pressfreiheit zertrümmert. 2) Die angefochtene Gesetzesbestimmung könne auch vor Art. 48 der Bundesverfassung nicht bestehen. Da Schweizerbürger, welche außer dem Kanton wohnen, ihre Blätter ungestempelt in den Kanton herein liefern können, so halte der Kanton Zürich die auswärts wohnenden Zeitungsverleger günstiger als die eigenen Kantonsbürger. Die verfassungsmäßige Gleichheit könne nur hergestellt werden, wenn entweder alle im Kanton gelesenen Blätter der nämlichen Stempelung und Abgabe unterworfen oder dann auch für Kantoneinwohner der Zeitungsstempel abgeschafft werde. 3) So lange nur die im Kanton wohnenden Verleger ihre Blätter stampeln lassen müssen, befinden sich alle auswärtigen Verleger im Besitze eines Ortsvorrechtes, welches neben Art. 4 der Bundesverfassung nicht bestehen könne.

Die Regierung von Zürich, vom Bundesrathe zur Vernehmung über diese Beschwerde eingeladen, erwiederte einfach: sie gehe von der Ansicht aus, daß die Frage, ob Zeitungen einer Stempelgebühr unterliegen sollen oder nicht, den Kantonen allein zu beantworten zustehe; daher finde sie sich nicht veranlaßt, auf den Gegenstand näher einzutreten. Der Bundesrath erklärte dann durch Beschluß vom 20. November 1861 die Beschwerde als unbegründet, wobei er von folgenden Erwägungen ausgieng: Unzweifelhaft falle die Steuergesetzgebung im Allgemeinen, also auch die Gesetzgebung über die Stempelsteuer dem Bereiche der Kantonsouveränität anheim, und eine Intervention des Bundes in diese Materie ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn nachgewiesen werden könnte, daß durch einen Akt der kantonalen Steuergesetzgebung gewisse Grundsätze einer Kantons- oder der Bundesverfassung verletzt werden. Was nun zunächst die Artikel 4 und 48 der Bundesverfassung betreffe, welche der Beschwerdeführer anrufe, so liege in der Absicht dieser Bundes-

vorschriften lediglich, daß ein Kanton andere Schweizerbürger nicht ungünstiger behandeln dürfe als die eigenen Kantonsbürger, während der Bund es füglich in das Ermessen der Kantone legen dürfe, ob sie die Schweizerbürger besser als die eigenen Kantonsbürger behandeln wollen. In Bezug auf die behauptete Verletzung des Art. 45 der Bundesverfassung aber sei vorerst zu bemerken, daß neben dem damit völlig übereinstimmenden Art. 5 der zürcherischen Kantonsverfassung der Zeitungsstempel 30 Jahre lang unangefochten fortbestanden habe. Jene Behauptung könne aber auch materiell nicht als begründet angesehen werden, weil Pressfreiheit und Besteuerung der Presse zwei ganz verschiedene Begriffe seien, welche einander gar nicht ausschließen, sondern sehr wohl neben einander bestehen können. Die Besteuerung der Presse könnte nur dann mit Grund angefochten werden, wenn der Nachweis geleistet würde, daß dieselbe eine so drückende wäre; daß sie das Wesen der Pressfreiheit selbst erheblich beeinträchtigen würde; im vorliegenden Falle aber habe ein solcher Nachweis nicht stattgefunden.

Gegen diese Entscheidung des Bundesrathes hat Hr. Unger unter'm 15. Dezember 1862 den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen, und es haben sich seinem Rekurse angeschlossen die H. H. Gebrüder Gull, Verleger des „Wochenblattes des Bezirks Meilen“ in Stäfa, Gyprecht, Verleger des „Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern“, und Riesling, Verleger des „Zürcher Intelligenzblattes“. Nach einer weitläufigen Einleitung, welche die Geschichte des Zeitungsstempels in der Schweiz und namentlich im Kanton Zürich enthält, wird in der Rekurschrift ausgeführt, daß die Stempelung an sich schon hemmend und lästig, die Abgabe aber, ungeachtet einer im Jahr 1857 erfolgten Herabsetzung, in Wirklichkeit immer noch enorm sei, und namentlich von neuen und weniger verbreiteten Blättern, die sich ihre Existenz erkämpfen müssen, aufs schmerzlichste empfinden werde. Je älter ein Blatt sei und je reichlicher daher mit Abonnenten und Inseraten versehen, desto weniger Prozente vom Reinertrage betrage die Stempelabgabe, während sie jüngeren Blättern bald 80 %, bald den ganzen Ertrag verschlinge und Anfängern das Defizit noch maßlos steigere. Gegenüber den Blättern anderer Kantone habe früher die höhere Transporttaxe einigen Schutz gewährt; seitdem aber der Bund ein so niedriges Zeitungsporto eingeführt habe, komme die zürcherische Presse in ihrem Kampfe mit der auswärtigen Konkurrenz vollends zu kurz. Die Auslegung, welche der Bundesrath dem Art. 4 und 48 der Bundesverfassung gebe, thue dem Wortlaute derselben Gewalt an, und nach ihr könnte Niemand gegen seine heimatliche Obrigkeit, wenn sie auch noch so arg ihre Stellung mißbrauche, die Bundesversammlung anrufen. Der Bundesrath habe auch bei einem Rekursfalle aus dem Kanton Graubünden im Jahr 1850 den Grundsatz ausgesprochen, die Gleichheit vor dem Gesetze verlange, daß Niedergelassene des eigenen Kantons nicht schlimmer gehalten werden als die Niedergelassenen aus andern Kantonen. In Bezug auf die gewährleistete Pressfreiheit, mit welcher der Bundes-

rath den Zeitungsstempel vereinbar finde, sei zu bemerken, daß die Rekurrenten aus dem Grunde gegen denselben Einsprache erheben, weil er neben der gewöhnlichen Steuer vom Vermögen und Einkommen noch eine zweite außerordentliche den Zeitungsverlegern abzwinge. Der Bundesrath selbst anerkenne, daß der Bund einschreiten müßte, wenn die Steuer eine so drückende wäre, daß sie das Wesen der Pressfreiheit selbst erheblich beeinträchtigen würde; dieser Fall liege aber wirklich vor, wie aus dem Gesagten erhelle. Bei einem mittelmäßigen Blatte komme der Zeitungsstempel auf jährlich 500 Franken zu stehen, welche ein Kapital von Fr. 12,500 repräsentire; gewiß würde man die Pressfreiheit beeinträchtigt finden, wenn die Regierung von Zürich die Herausgabe eines Blattes nur gegen eine Concessionsgebühr von Fr. 12,500 für ein und alle Male erlauben würde. Zum Schluß behauptet die Rekurschrift noch, der Zeitungsstempel sei auch unvereinbar mit Art. 18 der zürcherischen Kantonsverfassung, nach welchem alle Einwohner des Kantons möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen sollen.

Ihre Kommission, Lit., hat diese Beschwerde mit derjenigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit geprüft, zu welcher die gesetzgebenden Mäthe der Eidgenossenschaft immer verpflichtet sind, wenn es sich um wichtige konstitutionnelle Rechte der Schweizerbürger handelt; sie hat indessen nicht zu einer andern Ansicht als der vom Bundesrath ausgesprochenen gelangen können. Die in Art. 45 der Bundesverfassung gewährleistete Pressfreiheit kann eine mäßige Besteuerung der Presse eben so wenig ausschließen, als mit der, in den meisten Kantonsverfassungen proklamirten Gewerbsfreiheit eine Erwerbs- oder Einkommensteuer unvereinbar ist. Dieser Grundsatz muß um so mehr als feststehend im schweizerischen Bundesrechte betrachtet werden, als die Frage des Zeitungsstempels bereits bei Anlaß des Berichtes, den der Bundesrath über eine Eingabe des Vereines „Helvetia“ erstattete, im Jahr 1860 in der Bundesversammlung zur Sprache gekommen ist. Im Nationalrathe wurde damals der Antrag gestellt, daß der in mehreren Kantonen noch bestehende Zeitungsstempel von Bundes wegen aufzuheben sei; allein dieser Antrag blieb mit 23 gegen 46 Stimmen in Minderheit. Der Ständerath stimmte den Beschlüssen des Nationalrathes bei, und es hat sich also die Bundesversammlung bereits dafür ausgesprochen, daß die Stempelabgabe principiell nicht im Widerspruche stehe mit der Pressfreiheit. Allerdings wird man mit dem Bundesrath darüber einverstanden sein, daß eine Intervention des Bundes dann gerechtfertigt wäre, wenn ein Kanton von der Presse so hohe und drückende Abgaben erheben würde, daß die Herausgabe von Zeitungsblättern dadurch unmöglich gemacht oder doch in sehr erheblichem Maße erschwert würde. Daß diese Wirkung aber mit dem zürcherischen Zeitungsstempel keineswegs verbunden ist, beweist am schlagendsten die Thatsache, daß im Kanton Zürich die periodische Presse in qualitativer und namentlich auch in quantitativer Hinsicht aufs Beste gedeiht. Der

Behauptung der Rekurrenten, daß namentlich neue Blätter und solche, die auf dem Lande erscheinen, daher nur für kleinere Kreise bestimmt seien, neben der Stempelabgabe kaum bestehen können, widerspricht die Erscheinung, daß es wohl kaum in einem andern Kanton so viele Bezirksblätter giebt wie im Kanton Zürich. Wir glauben uns daher auf eine Untersuchung darüber, ob die von den Rekurrenten aufgestellten Berechnungen über die Resultate des Zeitungsstempels für kleinere Blätter richtig seien, um so weniger einzulassen zu sollen, als es sich keineswegs etwa um eine neu eingeführte Abgabe, sondern um eine solche handelt, die seit 1830 neben der verfassungsmäßig anerkannten Pressfreiheit im Kanton Zürich besteht und bis zum Jahr 1857 noch auf einen viel höhern Betrag als gegenwärtig sich belief. Allerdings kann es dem Kanton Zürich nur zur Ehre gereichen, wenn er, den fiskalischen Standpunkt verlassend und die hohe Wichtigkeit der Presse für ein gesundes politisches Leben in unsern demokratischen Freistaaten berücksichtigend, auch die herabgesetzte Stempeltaxe noch völlig aufhebt; aber die Rekurschrift selbst führt die Thatfache an, daß die Regierung bereits einen solchen Antrag gestellt hat, der nun beim großen Rathe anhängig ist. — Was die Berufung der Rekurrenten auf Art. 4 und 48 der Bundesverfassung betrifft, so finden wir mit dem Bundesrathe, daß diese Bestimmungen auf die vorwürfige Frage nicht zutreffen. Der Bund hat kein Interesse daran, die Kantone zu hindern, daß sie die Schweizerbürger aus andern Kantonen noch günstiger als die eigenen Bürger behandeln; er hat bloß dafür zu sorgen, daß jene diesen gegenüber nicht benachtheiligt werden. Der Art. 48 kann daher allerdings nach unserer Auffassung niemals von Kantonsbürgern gegenüber der heimatlichen Regierung angerufen werden. Der Art. 4 aber, welcher die Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetze vorschreibt, ist immer in dem Sinne ausgelegt und angewendet worden, daß bei völlig gleichen faktischen Verhältnissen gleiches Recht bestehen müsse; und was das „Vorrecht des Ortes“ betrifft, so kann in dieser Hinsicht der Art. 4 nur einen mit Art. 48 übereinstimmenden Sinn haben. Der von den Rekurrenten angerufene Entscheid des Bundesrathes vom Jahr 1850 bezog sich auf die Frage, ob für die Gerichtsstellen bloß die Bürger der sogenannten Hochgerichte oder auch die Niedergelassenen aktiv und passiv wahlfähig seien; da mußte natür'lich der Bundesrath finden, daß, wenn nach Art. 42 der Bundesverfassung diese Wahlfähigkeit der Niedergelassenen aus andern Kantonen nicht streitig gemacht werden könne, die Niedergelassenen des eigenen Kantons dann jedenfalls nicht ungünstiger gehalten werden dürfen. — Was endlich den Art. 18 der zürcherischen Kantonsverfassung betrifft, so glauben wir nicht, daß die vorgeschriebene gleichmäßige Belastung von Vermögen, Einkommen und Erwerb den Gesetzgeber hindern könne, gewisse Gegenstände oder Berufsarten noch besondern Abgaben zu unterwerfen, vorausgesetzt, daß auch diese wieder alle im Kanton wohnenden Schweizerbürger unter gleichen faktischen Voraussetzungen gleichmäßig treffen. Verfassungsbestimmungen,

wie die angeführte, bestehen in vielen Kantonen, und doch ist es noch Niemanden eingefallen, Wirthschafts-, Hausir-, Jagdpatente, Ohngelder u. s. w. mit denselben als unvereinbar zu erklären.

Gestützt auf diese kurze Erörterung der von den Rekurrenten angebrachten Rechtsgründe, beehren wir uns, Ihnen die Abweisung des Rekurses von Hrn. Uginger und Mithaften vorzuschlagen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 26. Januar 1863.

Der Berichterstatter:

Dr. J. J. Blumer.

Note. Die gesetzgebenden Rätthe haben den Rekurs des Hrn. Uginger und Mithaften abgewiesen, und zwar der Nationalrath am 24. Januar 1863 und der Ständerath am 26. gleichen Monats.

Die ständeräthliche Rekurskommission war zusammengesetzt aus den Herren:

Dr. J. J. Blumer, in Olarus.

Ed. Häberlin, in Weinfelden (Thurgau).

P. Fracheboud, in Freiburg.

Dr. J. J. Rüttimann, in Zürich.

Emil Welti, in Aarau.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn H. Utzinger,
Buchdruckereibesitzer in Wald, Kantons Zürich betreffend den dortigen Zeitungsstempel.
(Vom 26. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1863
Date	
Data	
Seite	404-409
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 988

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.